GEMEINDE BOBZIN

Amt Hagenow-Land

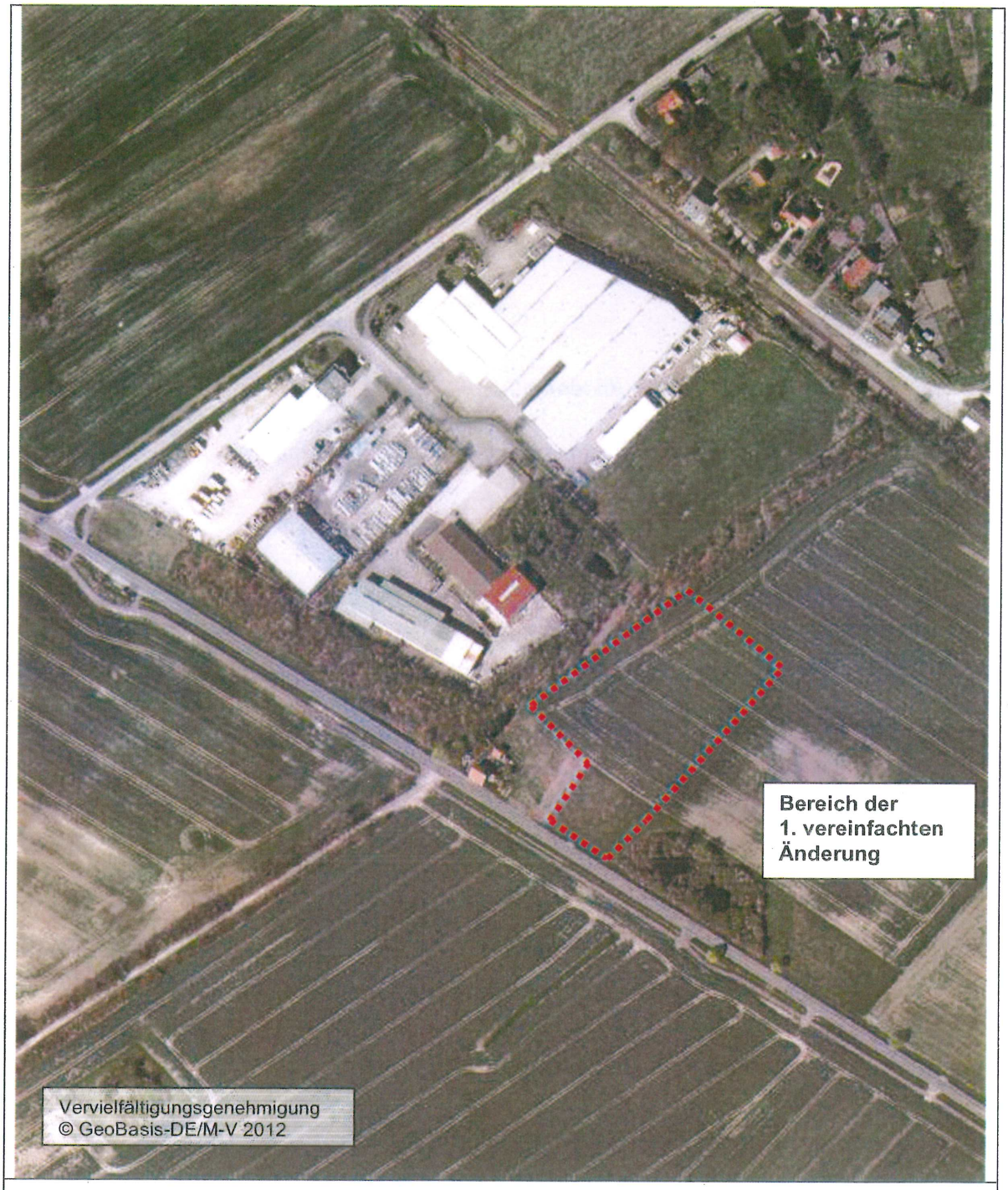

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Erweiterung „Hundekamp, Teil 1“

Begründung

März 2013

1. Anlass der 1. vereinfachten Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 4 für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Hundekamp, Teil I“ der Gemeinde Bobzin ist seit dem 14.07.2001 rechtskräftig.
Anlass für die 1. vereinfachte Änderung ist die Überarbeitung von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für eine Teilfläche im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes.
Hiermit wird das Ziel verfolgt, einem einheimischen Unternehmen die Möglichkeiten zur baulichen Erweiterung seiner Betriebsstätte zu geben. Dieses Unternehmen ist ein wichtiger Arbeitgeber in der Region; die Betriebsstätte grenzt westlich an die künftige Änderungsfläche.

Am 06.12.2012 fassten die Gemeindevertreter den Aufstellungsbeschluss für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes. Grundlage hierfür bildet § 13 Abs.1 Satz 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Das Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) findet Anwendung, wenn gemäß § 13 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die geänderten Darstellungen und Festsetzungen dieses Bebauungsplanes führen nicht zum Verlust des planerischen Grundgedankens für das Plangebiet. Zu betrachten ist dabei der Plan insgesamt.
Das Leitbild, dass sich der geplante Standort als Industriegebiet entwickeln soll, wird nicht verändert.
Durch die geplanten Änderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der Planung nicht berührt. Ebenso werden keine artenschutzfachlichen Belange beeinträchtigt. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes findet Beachtung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ergeben sich im Plangebiet (Änderungsbereich) keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 oder nach Landesrecht erforderlich machen. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind keine nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgebiete betroffen – keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.
Somit sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach § 13 BauGB gegeben.
Demzufolge konnte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen werden. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die von den Änderungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

2. Planungsvorgaben

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP), das im August 2011 von der Landesregierung beschlossen wurde, ist die Gemeinde Bobzin als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingestuft. Mit ihren 262 Einwohnern (Stand: 30.06.2012) obliegen der Gemeinde keine übergeordneten Aufgaben.
Die Gemeinde befindet sich zwischen dem Mittelzentrum Hagenow und dem Grundzentrum Wittenburg. Beide Städte sichern die Grundversorgung auch für die Bürger von Bobzin. Die Lage an der Landesstraße L 04 in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A 24 Hamburg-Berlin und damit zu den Regionen Hamburg und Lübeck liefern Entwicklungsimpulse für Gewerbe in der Gemeinde.

Der wirksame Flächennutzungsplan vom 02.06.2001 stellt die Flächen des B-Planes Nr. 4 als gewerbliche Bauflächen dar.

Teile der im B-Plan ausgewiesenen Bauflächen nicht ihrem eigentlichen Bestimmungszweck zuzuführen. Dies ist auch für die nordwestlichen, östlichen und südöstlichen Flächen außerhalb der Flächen der 1. Änderung zu berücksichtigen.
Für die Änderungsflächen der 1. Änderung ist der räumliche Zusammenhang zum B-Plan 1 entscheidend, der mit der 4. Änderung des B-Plans Nr. 1 (Heckendurchbruch zum B-Plan 4) vorbereitet wurde - Erweiterungsfläche eines Gewerbebetriebes im B-Plan 1.

Für die Überarbeitung soll entsprechend dem Hinweis der zuständigen Bearbeiterin der unteren Naturschutzbehörde des LK Ludwigslust-Parchim nicht mehr das Modell Hessen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, sondern das seit 1999 für die Behörden zur Beurteilung verbindliche Mecklenburger Modell verwendet werden. („Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999/2002)). Die "Neu"- Bewertung geht daher von der Bewertungsgrundlage Acker aus.

Die Überbauung, Befestigung, Versiegelung oder Abgrabung einer Fläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatschG dar, da die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können (Eingriff in Natur und Landschaft). Entsprechend §1a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und die Ergebnisse als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB darzustellen.

Bei der Änderung sind die folgenden Biotope theoretisch betroffen:

- Acker / Saatgrasland und
- Feldhecke / Kleingewässer (Wirkbeeinflussung Zone I)

Der vorgenannte Eingriff in Biotope, Boden und Landschaftsbild sind aufgrund der Dauerhaftigkeit der Planung erheblich und nachhaltig. Es besteht die Verpflichtung, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft soweit möglich zu mindern und erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

<u>Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen</u>
Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf der Ebene des B-Plans haben sich an den möglichen Festsetzungen nach § 9 BauGB zu orientieren.

1. Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes, insbesondere die DIN 18915 zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischen zulagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.
2. Bestandsgehölze (der Schutzhecken / Feldgehölze) dürfen auch im Kronentraufbereich (Kronentraufe +1,5m) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufebereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
3. Befestigte Flächen sind, soweit möglich, in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser, u.a. Abwasser, darf ungereinigt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden. Vorkehrungen zur Vermeidung sind überwiegend technischer Natur.

Tab. 1: Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m²]	TRAUFFLÄCHE [m²]	Biotwert	Versiegelungszuschlag (ZSV)	Kompensationserfordernis	Kompensationserfordernis incl. ZSV	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Siedlungsflächen bis 50 m, sonst 1)	Wirkfaktor	Kompensationsflächen-äquivalent
AC	Acker	Baufläche GRZ 0,8	9.000		1,00	0,50	1,00	1,50	0,75	1,00	10.125
AC	Acker	unversiegelte Baufläche	2.250		1,00	0,00	1,00	1,00	0,75	1,00	1.688
	Industriegebiet, Feldhecke	Beeinflussung Wirkraum 50m Heckentiefe 10m Länge 50m*	500		4,00	0,00	4,00	4,00	0,75	0,10	150
	Industriegebiet, Kleingewässer	Beeinflussung Wirkraum 50m Gehölztiefe 10m Länge 155m*	1.550		4,00	0,00	4,00	4,00	0,75	0,10	465
		Summe ohne Wirkraum	11.250								12.428

* da Industriegebiet rechtskräftig, kann nicht die obere Spanne angesetzt werden

Es ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 12.428.

Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleich wird festgesetzt:
a) Anrechnung von Ersatzmaßnahmen aus dem B-Plan Nr. 2 Bobzin
b) Gehölzpflanzung auf alter Deponiefläche (Zustimmung StALU liegt vor)

Der für die Entwicklung des Zielbiotops erforderlichen Kompensationsmaßnahme wurde die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aufgeführte Wertstufe (WS) zugeordnet. Die Wertstufen drücken einen voraussichtlichen Biotopwert nach einer Entwicklungszeit von ca. 25 Jahren aus. Analog zur Ableitung des Kompensationserfordernisses werden aus den Wertstufen Kompensationswertzahlen (KWZ), die innerhalb einer Bemessungsspanne liegen, abgeleitet. Der Leistungsfaktor der Kompensationsmaßnahmen (LF) wurde 0,5 / 0,6)
Die Bewertung der Maßnahme erfolgt wiederum durch Berechnung nach dem Mecklenburger Modell.
Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen, ausgedrückt als Flächenäquivalent (FÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$FÄ = Fläche\ der\ Maßnahme * KWZ * LF$$

Tab. 2: Die Ermittlung des Flächenäquivalentes

ZIEL-BIOTOP	GRUNDFLÄCHE [m²]	BAUMFLÄCHE [m²]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPENSATIONS-WERTZAHL	LEISTUNG SFAK-TOR	FLÄCHENÄQUIVA-LENT
Nachrichtliche Übernahme B-Plan Nr.2	0			0,0	0,0	0,00	2.978
Gehölzpflanzung Deponie	4.750			2,0	2,5	0,80	9.500
Summe:	4.750						**12.478**

Es ergibt sich ein Flächenäquivalent von 12.478.

Beschreibung der Maßnahmen

Ersatzmaßnahmen für den Eingriff wurden bereits in der 1. vereinfachten Änderung zum B-Plan Nr. 2 Bobzin „Am Klosterbach“ gesondert ausgewiesen und festgesetzt.

Sträucher: Strauch, verpflanzt, H 80-100cm, Verbissschutz ist vorzusehen

Amelanchier lamarkii	Felsenbirne
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Heister 2x verpflanzt, Höhe 150-175 cm, Verbissschutz ist vorzusehen

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betulla pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hain-Buche
Salix caprea	Sal- Weide

4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist auch im Falle einer vereinfachten Änderung nach § 13 notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen ist nicht möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn Arten nach Anhang IV FFH-RL betroffen sind. Europäische Vogelarten sind grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH-RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Fische	*Rhodeus amarus*	*Bitterling*	*II*		*Gewässer*
Fische	*Misgurnus fossilis*	*Schlammpeitzger*	*II*		*Gewässer*
Fische	*Cobitis taenia*	*Steinbeißer*	*II*		*Gewässer*
Fische	*Cottus gobio*	*Westgroppe*	*II*		*Gewässer*
Fische	*Pelecus cultratus*	*Ziege*	*II*		*Gewässer*
Rundmäuler	*Petromyzon marinus*	*Meerneunauge*	*II*		*Gewässer*
Rundmäuler	*Lampetra fluviatilis*	*Flussneunauge*	*II*		*Gewässer*
Rundmäuler	*Lampetra planeri*	*Bachneunauge*	*II*		*Gewässer*
Lurche	*Bombina bombina*	*Rotbauchunke*	*II*	*IV*	*Gewässer/Wald*
Lurche	*Bufo calamita*	*Kreuzkröte*		*IV*	*Sand/Steinbrüche*
Lurche	**Bufo viridis**	**Wechselkröte**		**IV**	**Sand/Lehmgebiete**
Lurche	**Hyla arborea**	**Laubfrosch**		**IV**	**Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.**
Lurche	**Pelobates fuscus**	**Knoblauchkröte**		**IV**	**Sand/Lehmgebiete**
Lurche	*Rana arvalis*	*Moorfrosch*		*IV*	*Moore/Feuchtgebiete*
Lurche	*Rana dalmatina*	*Springfrosch*		*IV*	*Wald/Feuchtgebiete*
Lurche	*Rana lessonae*	*Kleiner Wasserfrosch*		*IV*	*Wald/Moore*
Lurche	*Triturus cristatus*	*Kammolch*	*II*	*IV*	*Gewässer*
Kriechtiere	*Coronela austriaca*	*Schlingnatter*		*IV*	*Trockenstandorte /Felsen*
Kriechtiere	*Emys orbicularis*	*Europäische Sumpfschildkröte*	*II*	*IV*	*Gewässer/Gewässernähe*
Kriechtiere	**Lacerta agilis**	**Zauneidechse**		**IV**	**Hecken/Gebüsche/Wald**
Meeressäuger	*Phocoena phocoena*	*Schweinswal*	*II*	*IV*	*Ostsee*
Meeressäuger	*Halichoerus grypus*	*Kegelrobbe*	*II*		*Ostsee*
Meeressäuger	*Phoca vituina*	*Seehund*	*II*		*Ostsee*
Fledermäuse	*Barbastela barbastellus*	*Mopsfledermaus*	*II*	*IV*	*Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.*
Fledermäuse	*Eptesicus nilssonii*	*Nordfledermaus*		*IV*	*Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb*
Fledermäuse	*Eptesicus serotinus*	*Breitflügelfledermaus*		*IV*	*Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb*
Fledermäuse	*Myotis brandtii*	*Große Bartfledermaus*		*IV*	*Kulturlandschaft/Gewässer*
Fledermäuse	*Myotis dasycneme*	*Teichfledermaus*	*II*	*IV*	*Gewässer/Wald*
Fledermäuse	*Myotis daubentonii*	*Wasserfledermaus*		*IV*	*Gewässer/Wald*
Fledermäuse	*Myotis myotis*	*Großes Mausohr*	*II*	*IV*	*Wald*
Fledermäuse	**Myotis mystacinus**	**Kleine Bartfledermaus**		**IV**	**Kulturlandschaft/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	*Myotis nattereri*	*Fransenfledermaus*		*IV*	*Kulturlandschaft/Wald*
Fledermäuse	*Nyctalus leisleri*	*Kleiner Abendsegler*		*IV*	*Wald*
Fledermäuse	*Nyctalus noctula*	*Abendsegler*		*IV*	*Gewässer/Wald/Siedlungsgeb*
Fledermäuse	*Pipistrelus nathusii*	*Rauhhautfledermaus*		*IV*	*Gewässer/Wald*
Fledermäuse	**Pipistrellus pipistrellus**	**Zwergfledermaus**		**IV**	**Kulturlandschaft/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	**Pipistrellus pygmaeus**	**Mückenfledermaus**		**IV**	**Kulturlandschaft/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	*Plecotus auritus*	*Braunes Langohr*		*IV*	*Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb*
Fledermäuse	**Plecotus austriacus**	**Graues Langohr**		**IV**	**Kulturlandschaft/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	**Vespertilio murinus**	**Zweifarbfledermaus**		**IV**	**Kulturlandschaft/Siedlungsgeb**
Landsäuger	*Canis lupus*	*Wolf*	**II*	*IV*	
Landsäuger	*Castor fiber*	*Biber*	*II*	*IV*	*Gewässer*
Landsäuger	**Lutra lutra**	**Fischotter**	**II**	**IV**	**Gewässer / Land**
Landsäuger	*Muscardinus avelanarius*	*Haselmaus*		*IV*	*Mischwälder mit Buche /Hasel*

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden

kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleiben Arten (fett gedruckt), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG auszulösen. Zu beachten ist die randörtliche Lage und die geringe ökologische Qualität der Plangebietsflächen eines rechtskräftigen B-Planes.

Potentialabschätzung der verbleibenden Arten

Reptilien/Amphibien

Das Vorhabensgebiet besitzt aktuell nur eine untergeordnete Bedeutung als Habitat für Reptilien. Das Vorkommen der Zauneidechse, der Waldeidechse und Blindschleiche als bodenständige Arten sind potenziell zu erwarten. Das gelegentliche Vorkommen der

- ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche („Allerweltsarten“)

Brutvögel
Nachfolgend werden die potenziell[4] im Untersuchungsgebiet (Vorhabensbereich und 50m im Umkreis) vorkommenden Brutvogelarten betrachtet. Die Arten könnten potenziell aufgrund ihrer Habitatansprüche dort vorkommen.
Da im Eingriffsraum keine Gebäude vorhanden sind, ist nicht mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes (Tendenz eher Industriegebiete / Bahnanlagen, da dörfliche Strukturen fehlen) wie Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz zu rechnen. Der Schwerpunkt ist daher bei Arten der Feldsölle mit Rohr,- Goldammer, Dorngrasmücke, Amsel ggf. Sumpfrohrsänger, Grauammer zu sehen. Aufgrund des Fehlens an Dorngehölzen und der Nähe zu Verkehr,- und Industrieanlagen sind Raubwürger und Neuntöter eher unwahrscheinlich.
Von den Arten der landwirtschaftlichen Flächen sind durch das hohe Störpotential allenfalls Arten wie Elster, Blaumeise, Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz, ggf. Sperbergrasmücke, Gelbspötter zu erwarten.
Aufgrund der Nähe zu Verkehr,- und Industrieanlagen und des begrenzeten Raumes sind Arten wie Heidelerche, Feldlerche, Heidelerche eher unwahrscheinlich.
Es handelt sich fast ausschließlich um Arten, die außerhalb des eigentlichen Vorhabensgebietes vorkommen können. Die Nutzung des eigentlichen Vorhabensgebietes ist untergeordnet.
Durch das Vorhaben werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine untergeordnete Bedeutung für Brutvogelarten besitzen.

Der minimale artenschutzrechtliche Funktionsverlust wird jedoch durch die Aufwertung der Deponie mit ungestörtem Innenraum und äußerem Heckenring in als Insellage in landwirtschaftlicher Fläche mehr als ausgeglichen. Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine maßgeblichen Lebensraumverluste für Brutvogelarten auftreten werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Höhlenbäume und Bäume mit Quartierstrukturen (Rinde) sind im B-Plan Randbereich, aber nicht in der Änderungsfläche, vorhanden und bleiben erhalten (Kleingewässer).
Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Rastvögel
Die derzeit als Ackerflächen intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen des Vorhabensgebietes besitzen aufgrund ihrer Nähe zu Störquellen/Vorbelastungen wie der Bahnlinie und der Gehölzstrukturen sowie aufgrund der Siedlungsnähe potenziell nur eine nachgeordnete Bedeutung als Nahrungsfläche für durchziehende Zugvogelarten und Nahrungsgäste. Die Bedeutung ist überdies von den aktuell angebauten Feldfrüchten abhängig. Rastflächen sind entsprechend www.umweltkarten.mv-regierung,de in der näheren Umgebung nicht benannt.
Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Für den Kranich werden 2x 1-4 Brutplätze (Rasterdaten westlich und südlich hinter der Ortslage) ausgewiesen. Aufgrund der konkreten Lage im Ort und der bestehenden Nutzungen sind Brut- und Nahrungsplätze aber nicht betroffen. (zu hohes vorhandenes Störpotential im 200m Radius)
Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

[4] Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

6. Auswirkungen der Änderungen auf das Plangebiet

Die Änderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen. Sie fügen sich in die Zielstellungen der baulichen Entwicklung der Ortslage Bobzin ein.

7. Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Anlagen im Umgebungsbereich

Im Umgebungsbereich des Plangebietes (innerhalb des westlich angrenzenden B-Planes Nr. 1) ist eine nach BImSchG genehmigte Anlage vorhanden. Die Firma B.U. Grimm Schrott und Containerdienst nutzt die Flächen zur zeitweiligen Lagerung von Schrott. Die Anlage genießt Bestandsschutz.

7.2 Bodendenkmale

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein vom Landesamt für Kultur und Denkmale M-V übermitteltes Bodendenkmal:

Die Farbe **Blau** (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist dies beim Fachdienst Gewässerschutz und Altlasten des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Der Fachdienst Geoinformation, Bodenordnung und Grundstücksbewertung des Landkreises ist vier Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zwecks eventueller Verlegung und Sicherung vorhandener Vermessungspunkte und Grenzsteine zu benachrichtigen.

Bobzin, 9.4.13

.....
Der Bürgermeister